

Herausgeber u. verantw. Redakteur:
Karl H o n a y

Wien, am Mittwoch, den 18. Februar 1925

Erklärung des Bürgermeisters in der Länderkonferenz. Ueber die heute stattgehabte Länderkonferenz wird ein offizielles Kommuniqué erscheinen, in dem auch auf die Erklärungen des Bürgermeisters Seitz verwiesen wird. Sie lautet:

Die heute veröffentlichte Kundgebung der sogenannten Länderkonferenz bezeichnet sich selbst in einer Zuschrift an den Bürgermeister und Landeshauptmann von Wien als „Beschluss der Ländervertreter der Mehrheitsparteien“. Sie erheischt daher eine Gegenäußerung der Mehrheitspartei des Landes Wien. In diesem Sinne habe ich folgendes zu erklären:

Die Vertreter der verwaltenden Mehrheit des Landes Wien begrüßen es, dass die Bundesländer, die es bisher versäumt haben, ihre Gebarung einer entsprechenden Kontrolle zu unterziehen, sie nunmehr als notwendig erkennen. Das Land Wien hat der Unerlässlichkeit einer solchen

Einrichtung längst Rechnung getragen und sie gesetzlich besonders verankert. Ich verweise auf die Paragrafen 13 und 76 des Gesetzes vom 10. November 1920, womit die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien erlassen wurde. Dort ist festgelegt, dass als Kontrollorgan unabhängig vom Magistrat ein Kontrollamt zu fungieren hat, dem die Rechnungs- und Gebarungskontrolle hinsichtlich der Ämter, Betriebe und städtischen Unternehmungen Wiens obliegt. Der Aufgabenkreis des Kontrollamtes ist in einer eigenen Geschäftsordnung umschrieben. Es hat insbesondere direkt an den Bürgermeister und den Gemeinderat zu berichten. Dieses Kontrollamt hat sich in einem mehr als vierjährigen Bestand als unentbehrliches Organ erwiesen, das in einer wirklich geordneten Verwaltung nie hätte fehlen dürfen. Es mag sein, dass es insbesondere für kleinere Bundesländer eine wirtschaftlich zu starke Belastung bilden würde, sich solche eigene Kontrollämter, die ein hervorragend geschultes Personal erfordern, jetzt erst zu schaffen. Von diesem Standpunkt aus, kann also die Betrauung des Obersten Rechnungshofes mit der Landeskontrolle vielleicht als ein nützlicher Ausweg erachtet werden. Man darf allerdings nicht übersehen, dass die ständige, keine Stunde aussetzende Kontrolle, wie sie das Wiener Organ ausübt und dem insbesondere die Kontrolle der wirtschaftlichen Gebarung und die Beachtung aller Sparmassnahmen obliegt durch die periodischen Kontrollen des Obersten Rechnungshofes nur einen teilweisen und verhältnismässig bescheidenen Ersatz findet. Jedenfalls will ich hier der Meinung der sozialdemokratischen Minderheiten in den Ländern nicht vorgreifen.

Es ist durchaus verständlich, dass die Mehrheiten in den anderen Bundesländern bereit sind, gegenüber der ihnen politisch homogenen Bundesregierung auf ihre verfassungsmässig gewährleisteten Rechte zeitweilig zu verzichten und sich mit fallweise zu treffenden Vereinbarungen zu begnügen. Auch der Mehrheit des Landes Wien würde es nicht schwer fallen, dieselbe Haltung einzunehmen, wenn die Bundesregierung von den Sozialdemokraten gebildet wäre. Der Umstand, dass die übrigen Bundesländer die Vereinbarung nur bis 30. Juni 1927 schliessen wollen, also gerade bis zu dem Zeitpunkte, innerhalb dessen sich voraussichtlich keine Veränderung in der Mehrheit des Nationalrates und damit in der Zusammensetzung der Bundesregierung ergeben dürfte, beweist, dass auch die anderen Bundesländer bei geänderten Mehrheitsverhältnissen nicht gewillt sein würden, ihre verfassungsmässigen Rechte durch die Wohlmeinung einer politisch anderen gerichteten Bundesregierung zu ersetzen. Ein sol-

cher Ersatz des kaiserlichen Sanktionsrechtes wäre mit dem Geist der Bundesverfassung unvereinbar.

Im übrigen muss aber gegenüber den im In- und Ausland vielfach herrschenden und von der massgebenden Seite leider nie richtiggestellten Anschauungen hervorgehoben werden, dass durch den Beharrungsbeschluss eines Landtages Abgabengesetze noch ganz und gar nicht Geltung erlangen. Soferne es sich nämlich um Gebäude- oder Wohnaufwandssteuern für die Zeit von 1924 bis 1926 handelt, die über den im Verfassungsgesetz vom 6. Juni 1924 festgesetzten Rahmen hinausgehen, entscheidend ein zehngliedriger, je zur Hälfte vom Nationalrat und Bundesrat für den Einzelfall gewählter parlamentarischer Ausschuss. Alle anderen Gesetzesbeschlüsse von Landtagen, die Abgaben zum Gegenstande haben, werden bei einem Beharrungsbeschluss des Landtages von einem ständigen parlamentarischen Ausschuss entschieden, in welchem gleichfalls in die Bundesregierung ^{über} die Mehrheit verfügt und daher die volle Möglichkeit hat, trotz Beharrungsbeschluss ihren Einspruch zur Geltung zu bringen. Mit Rücksicht auf diesen Tatbestand hat es daher auch Wien bisher noch niemals darauf ankommen lassen, dass einer dieser beiden Ausschüsse mit einem Wiener Abgabengesetz befasst worden wäre. Es wurden vielmehr in jenen beiden Fällen, in denen die Regierung ^{gegen} Gesetzesbeschlüsse des Wiener Landtages Einspruch erhoben hat, die Abänderungen einvernehmlich vor Einberufung der Kommission vorgenommen. Wenn es zu diesen Einsprüchen überhaupt gekommen ist, so nur deswegen, weil die Bundesregierung es absichtlich unterlassen hatte, gegen die ihr rechtzeitig bekanntgegebenen Vorlagen noch vor Verhandlung im Wiener Landtag ihre Bedenken bekanntzugeben.

Entfallende Sprechstunden im Rathaus. Am Donnerstag entfallen die Sprechstunden bei den amtsführenden Stadträten Breitner, Professor Tandler und Kokrda.

Keine Erhöhung der Strassenbahntarife. Zu den Mitteilungen über die geplante Erhöhung des Strassenbahnfahrpreises, die heute von einigen Tagesblättern veröffentlicht worden sind, wird bekanntgegeben, dass sie jeder Grundlage entbehren. Es wäre doch zweckmässiger, wenn vor der Veröffentlichung solcher Nachrichten, die geeignet sind, die Wiener Bevölkerung zu beunruhigen, bei den zuständigen Stellen im Rathaus angefragt werden würde.